

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: KSchG § 1, §§ 3, 6; ZPO §§ 138, 322, 323, 325.

Leitsätze:

1. Eine Kündigungsschutzklage kann auch durch Änderung oder Erweiterung einer schon anhängigen Klage erhoben werden.
2. Der Antrag einer Kündigungsschutzklage braucht nicht dem Wortlaut des § 3 KSchG zu entsprechen. Es genügt, wenn er nach dem Klagevorbringen im Sinne dieser Vorschrift auszulegen ist.
3. Ist durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, daß ein Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe (hier: der TO.A) hat, so kann ihm nur aus später entstandenen Gründen zum Zwecke der Herabstufung gekündigt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 502/59

Urteil des BAG vom 9. März 1961

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 502/59

82

3a Sa 404/58 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 9. März 1961

gez. Hoffmann,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammer 3a in Köln, vom 9. September 1959 - 3a Sa 404/58 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wird, daß die Kündigung vom 27. Mai 1958 das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht aufgelöst hat.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1907 geborene Kläger war früher kaufmännischer Angestellter und trat im Dezember 1952 in den Polizeiverwaltungsdienst der Stadt K . Er wurde zunächst nach der Vergütungsgruppe TO.A IX bezahlt und im Jahre 1953 nach TO.A VIII aufgruppiert. Am 1. April 1954 übernahm ihn das verklagte Land und beschäftigte ihn beim Polizeipräsidium in K . Am 27. Oktober 1954 bestand er die Prüfung für den mittleren Verwaltungs- und Kassendienst "vollbefriedigend".

Auf seine im Juni 1957 erhobene Klage stellte das Arbeitsgericht durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 12. Dezember 1957 fest, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn ab 1. Januar 1957 nach TO.A VIb zu besolden.

Am 1. Februar 1958 sollten dem Kläger Arbeiten übertragen werden, die den Merkmalen von TO.A VIb nicht mehr entsprachen. Er sollte deswegen sein Gehalt nur noch nach TO.A VII bekommen. Dagegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage vom 7. März 1958, mit der er die Feststellung begehrte, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn weiterhin nach der Vergütungsgruppe TO.A VIb zu besolden. Darauf teilte der Beklagte dem Kläger am 27. Mai 1958 folgendes mit:

"Nachdem inzwischen der Regierungs-Inspektor H das Sachgebiet W 3 bei der hiesigen Wirtschaftsstelle übernommen hat, teile ich Ihnen mit, daß ich Ihr derzeitiges Beschäftigungsverhältnis nach der Verg.Gr. VI b TO.A unter Einhaltung der im § 16, Abs. 2 TO.A festgesetzten Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zum 30.9.58 kündige.
Ab 1.10.1958 erfolgt Ihre weitere Beschäftigung wieder nach den Tätigkeitsmerkmalen der Verg. Gr. VII TO.A".

Der Beklagte erklärte durch Schreiben an das Arbeitsgericht vom 29. April 1958 ferner, daß der Kläger sein bisheriges Gehalt nach TO.A VIb noch bis zum 30. September 1958 bekommen werde, und meinte, daß die Klage dadurch erledigt



sei. Der Kläger erhielt seine Klage jedoch aufrecht und änderte seinen Antrag mit Schriftsatz vom 14. Juni 1958, eingegangen am gleichen Tage, dahin ab, daß festgestellt werden solle, das beklagte Land sei verpflichtet, ihn weiter nach der Vergütungsgruppe T0.A Vīb zu besolden und zu beschäftigen.

Das Arbeitsgericht hat dem neuen Klageantrag entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Der Kläger wendet sich gegen seine Herabstufung von Besoldungsgruppe T0.A Vīb nach der Besoldungsgruppe T0.A VII. Die Klage richtete sich ursprünglich dagegen, daß der Beklagte den Kläger ohne Änderungskündigung herabstufen wollte. Der Beklagte hat erkannt, daß das im Hinblick auf die inhaltliche Veränderung des Arbeitsverhältnisses rechtlich nicht möglich war, und deshalb, als die Klage schon anhängig war, die Kündigung vom 27. Mai 1958 mit der nach § 16 Abs. 2 T0.A geltenden Frist zum 30. September 1958 ausgesprochen. In dieser Kündigung hat das Landesarbeitsgericht mit Recht eine Änderungskündigung gesehen. Denn mit ihr hat sich der Beklagte gleichzeitig bereit erklärt, den Kläger ab 1. Oktober 1958 nach T0.A VII weiter zu beschäftigen. Daß der Beklagte diese Bereitschaft nicht ausdrücklich in der Form eines Angebots eines neuen Arbeitsvertrages nach T0.A VII gekleidet hat, wie es dem Wesen einer Änderungskündigung eigentlich entsprochen hätte, sondern gesagt hat, ab 1. Oktober 1958 erfolge die weitere Beschäftigung des Klägers wieder nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe T0.A VII, also das Einverständnis des Klägers mit einer derartigen Weiterbeschäftigung rechtsirrtümlich vorweggenommen hat, kann der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auch vom Kläger richtig verstandenen Kündigung den Charakter einer Änderungskündigung nicht nehmen. Denn durch diese Ungenauigkeit wird weder die eindeutig erkennbare Ernsthaftigkeit der Kündigung noch die Bereitschaft des Beklagten zur Weiterbeschäftigung des Klägers nach TO.A VII in Frage gestellt.

II. Die Änderungskündigung wäre nach § 6 KSchG wirksam geworden, wenn der Kläger nicht in der in § 3 KSchG vorgeschriebenen Form und Frist eine Kündigungsschutzklage erhoben hätte. Es ist jetzt allgemein anerkannt, daß auch gegenüber einer nur auf Änderung eines Arbeitsverhältnisses gerichteten Kündigung ebenso wie gegen eine auf unbedingte Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichteten Kündigung die Kündigungsschutzklage gegeben ist (BAG 4, 22 [25, 26]; Auffarth-Müller, KSchG, Anm. 45 zu § 1, beides mit Nachweisen; neuerdings Urteil des Senats vom 12. Januar 1961, 2 AZR 171/59, zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung des Gerichts bestimmt).

Eine form- und fristgerechte Kündigungsschutzklage liegt aber auch vor. Freilich war die Klage nicht von vornherein eine Kündigungsschutzklage. Sie konnte es gar nicht sein, weil der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung (7. März 1958) dem Kläger noch gar nicht gekündigt hatte, sondern dies erst unter dem 27. Mai 1958 getan hat. Gegen diese Kündigung hat sich der Kläger in seinem Schriftsatz vom 14. Juni 1958 gewandt. Darin hat er sich gegenüber der Kündigung auf das rechtskräftige Vorprozeßurteil berufen und geltend gemacht, daß die Änderungskündigung sozial nicht gerechtfertigt sei.

Eine Kündigungsschutzklage braucht nicht von vornherein als solche erhoben zu werden. Sie kann auch dadurch anhängig gemacht werden, daß in einen schon schwebenden Prozeß der Kündigungsschutzanspruch durch Klageänderung oder Klageerweiterung eingeführt wird (vgl. BAG in AP Nr. 5 zu § 7 KSchG). Das hat der Kläger hier getan (Klageänderung). An eine Kündigungsschutzklage dürfen, wenn nur die Form der Klage gewahrt ist, keine zu strengen Anforderungen gestellt



werden. Es genügt, daß aus ihr ersichtlich ist, gegen wen sie sich richtet, und daß eine ausgesprochene Kündigung nicht als berechtigt anerkannt wird (BAG 3, 107). Dasselbe gilt auch für den vorliegenden Fall der Umgestaltung einer Klage in eine Kündigungsschutzklage. Bei dem oben genannten Inhalt ist immer deutlich, daß es dem Kläger mit seiner Klage darum geht, das Arbeitsverhältnis sei durch die Kündigung nicht aufgelöst worden. Nur diese nähere Anforderung stellt § 3 KSchG an die Kündigungsschutzklage. Auch bei der Umgestaltung der Klage in das auf Kündigungsschutz gerichtete Begehren wird die Form der Klage selbst gewahrt.

Der Einwand des Beklagten, hier sei die Klage innerhalb der Frist des § 3 KSchG nicht gegen das Land N - als den richtigen Beklagten, sondern gegen den Innenminister dieses Landes gerichtet gewesen, greift nicht durch, weil aus dem Klagevorbringen ohne weiteres zu erkennen war, daß der Innenminister nicht als Beklagter, sondern als gesetzlicher Vertreter des verklagten Landes gemeint war. Das ergibt sich schon aus der Fassung des Klageantrags, nach der festgestellt werden soll, daß "das beklagte Land" verpflichtet ist, den Kläger weiter nach TO.A V1b zu besolden und zu beschäftigen.

Diese Fassung des Klageantrags entspricht allerdings nicht dem Wortlaut von § 3 KSchG, wonach auf Feststellung zu klagen ist, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Sie weicht sogar scheinbar von § 3 KSchG insofern ab, als sie nicht ausdrücklich auf die Änderungskündigung vom 27. Mai 1958 Bezug nimmt. Auf diese nimmt jedoch der Schriftsatz des Klägers vom 14. Juni 1958 Bezug, in dem der Antrag enthalten ist. Dieser Schriftsatz befaßt sich nur mit der Änderungskündigung und erklärt sie für unzulässig und sozial nicht gerechtfertigt. Da der Kläger hiernach nichts anderes wollte, als die Änderungskündigung arzugreifen, bestehen keine Bedenken dagegen, den für sich allein betrachtet allerdings vielleicht nicht besonders deutlichen Antrag im Sinne von § 3 KSchG auszulegen. Das hat das angefochtene Urteil mit Recht getan. Daß es den Kläger nicht veranlaßt hat, seinen Antrag dieser Vorschrift ent-



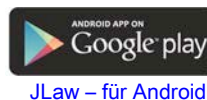
sprechend zu ändern, steht dieser Auslegung nicht entgegen.

III. Die hiernach form- und fristgerecht erhobene Kündigungsschutzklage hat das Landesarbeitsgericht aus zutreffenden Erwägungen als begründet anerkannt. Es nimmt mit Recht an, daß die Kündigung weder durch das Verhalten noch durch die Person des Klägers noch durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt war (§ 1 Abs. 2 KSchG).

Auszugehen ist von dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts vom 12. Dezember 1957 im Vorprozeß, welches feststellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1957 nach der Vergütungsgruppe TO.A VIb zu besolden. Der Umstand, daß dieses Urteil in seinem Rubrum nicht das Land N, sondern den Innenminister dieses Landes nennt, steht der Rechtskraftwirkung aus §§ 322 ff. ZPO gegen den Beklagten nicht entgegen, da der Innenminister, wie sich aus der Urteilsformel ergibt, nicht selbst Beklagter war, es in dieser Eigenschaft auch gar nicht sein konnte, sondern nur gesetzlicher Vertreter des in Wahrheit verklagten Landes.

Durch dieses rechtskräftige Urteil wurde allerdings, was das Landesarbeitsgericht zugibt, eine spätere Änderung des Arbeitsverhältnisses im Wege einer Änderungskündigung nicht ausgeschlossen. Jedoch mußte die Änderung durch Gründe bedingt sein, die erst nach dem 12. Dezember 1957 eingetreten sind. Die Änderungskündigung ist hier insofern an dieselben Voraussetzungen gebunden wie eine Änderungsklage nach § 323 ZPO. Solche Umstände liegen aber nicht vor.

Das Kündigungsschreiben vom 27. Mai 1958 nennt als einzigen Grund für die Änderung und die Kündigung, daß der Regierungsinspektor H das Sachgebiet W 3 der Wirtschaftsstelle des Polizeipräsidiums übernommen habe. Das ist unstreitig am 21. Mai 1958 geschehen, nachdem der Regierungsinspektor B am 17. April 1958 gestorben war. Dieser Wechsel berührte aber das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht, weil er an derjenigen Tätigkeit des Klägers, die im Vorprozeß zu seiner Einstufung nach TO.A VIb geführt hatte, nichts änderte. Der Einwand des



Beklagten, diese Tätigkeit sei dem Kläger nicht zugewiesen worden, sondern der Kläger habe sie eigenmächtig an sich gezogen, scheitert bereits an der Rechtskraft des Vorprozeßurteils. Im übrigen könnte er auch deshalb nicht durchdringen, weil der Beklagte die Tätigkeit des Klägers zum mindesten geduldet und sich damit gebunden hat.

Auch der Hinweis des Beklagten auf den Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Februar 1957 (BAG 3, 245) kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Die Entscheidung des Großen Senats ist auf den Fall der Einsparung von Stellen des öffentlichen Dienstes im Haushaltsplan eines Landes abgestellt. Für diesen Fall wird die Kündigung gegenüber überzählig gewordenen Arbeitnehmern mehr oder weniger erleichtert. Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Großen Senat entwickelten Grundsätze ohne weiteres auf den Fall der Änderung nur des Stellenplanes einer Behörde übertragen werden können. Denn der Beklagte hat hier nicht einmal eine Änderung des Stellenplanes beim Polizeipräsidium in Köln behauptet, sondern nur geltend gemacht, daß der Regierungsinspektor H lediglich das Arbeitsgebiet des Regierungsinspektors B übernommen habe und daß die bisherige Tätigkeit H nunmehr von einem Regierungsobersekretär ausgeübt werde. Diese durch den Tod B veranlaßten personellen Veränderungen beim Polizeipräsidium in K können aber die gegenüber dem Kläger ausgesprochene Kündigung nicht rechtfertigen, da sie, wie das angefochtene Urteil in tatsächlicher Hinsicht feststellt, nicht zu einer Änderung der Tätigkeit des Klägers geführt haben, die das rechtskräftige Vorprozeßurteil als ausreichend für die Eingruppierung nach T0.A VIb anerkannt hat.

Eine Änderungskündigung kann allerdings auch dadurch bedingt und sozial gerechtfertigt sein, daß eine Behörde ein dringendes betriebliches Interesse daran hat, Beamtenstellen, die mit Angestellten besetzt sind, für Beamte frei zu machen (BAG 4, 1 [2, 3]). Der Beklagte hat aber nicht dargelegt, daß eine solche Interessenlage durch den Tod des Regierungsinspektors B entstanden ist und inwiefern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerade der Kläger diesem Interesse weichen muß, obwohl er einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Bezahlung nach TO.A VIb hat und obwohl sich an seiner Tätigkeit nichts geändert hat. Der unstreitige Sachverhalt und das Vorbringen des Beklagten im Berufungsverfahren brauchte dem Berufungsgericht keinen Anlaß zu geben, auf eine weitere Aufklärung hinzuweisen, da kein Ansatz für erhebliche Fragen an den Beklagten vorlagen. Die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge der Revision aus § 139 ZPO geht daher fehl. Sie verkennt die Bedeutung der Rechtskraft des Vorprozeßurteils, durch die das Arbeitsverhältnis des Klägers bereits derart festgelegt worden ist, daß nur später eingetretene Umstände, insbesondere eine spätere Änderung der Tätigkeit des Klägers, die Rückgruppierung nach TO.A VII rechtfertigen könnten, nicht aber schon ein Wechsel in der Person des Leiters des Sachgebiets W 3 der Wirtschaftsstelle, in der der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, in seinem Aufgabenbereich unverändert tätig geblieben ist und auch bleiben sollte. Was der Beklagte in seinem noch innerhalb der Revisionsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 17. Dezember 1959 darüber vorträgt, was eine weitere Befragung des Beklagten ergeben hätte, bestätigt, daß der Beklagte nichts wesentlich Neues vorbringen kann, es ihm vielmehr nur darauf ankommt, den durch das rechtskräftige Urteil geschaffenen Zustand zu beseitigen.

IV. Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht der Kündigungsschutzklage mit Recht stattgegeben. Da es dies jedoch mit einer dem ungenauen Antrag entsprechenden Urteilsformel getan hat, war es geboten, die Urteilsformel der Vorschrift des § 3 KSchG anzupassen.

gez. Dr. Müller
zugleich für die in
Urlaub befindliche
Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling

Schilgen

Dr. Hans Jüttner

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

